Satzung

der

Reservistenarbeitsgemeinschaft
Schießsport
MAIN-TAUBER

in der
Kreisgruppe FRANKEN

des
Verbandes der Reservisten
der Bundeswehr e.V.

Landesgruppe
BADEN-WÜRTTEMBERG

Vorwort

Zur Vorbereitung auf die Ausbildung im Rahmen der militärischen Förderung, der Pflege der Kameradschaft, der Verbindung zu Soldaten der Bundeswehr und befreundeter Nationen haben die Gründungsmitglieder eine Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) Schießsport ins Leben gerufen und ihr diese Satzung gegeben.

Von der RAG wird der Schießsport durch Vorbereitung und Teilnahme an Wettkämpfen auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene, sowie an internationalen Wettbewerben nach Maßgabe bestimmter Vorgaben des Verbandes der Reservisten der Bundeswehr (VdRBw) betrieben.

Für jedes Mitglied und jeden Schützen sind neben den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere auch die Vorschriften des Waffenrechts, die Richtlinien für die Ausübung des Schießsports durch Mitglieder des VdRBw – Landesgruppe Baden-Württemberg – und den jeweiligen Schieß- und Standordnungen verbindlich und deshalb von ihnen zu beachten.

Bei der Ausübung des Schießsports muss von jedem einzelnen Mitglied und Schützen alles vermieden werden, was den Anschein vermitteln könnte, die RAG wolle sich zu einer paramilitärischen Vereinigung entwickeln.

Die Tätigkeit der RAG, insbesondere auf dem Gebiet der Waffen- und Schießausbildung, stellen eine Ergänzung zu der Reservistenarbeit der Reservistenkameradschaften der Kreisgruppe FRANKEN dar und sind keinesfalls als konkurrierende Aktivitäten zu verstehen.

§ 1 Rechtsform/Name/Sitz

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft (RAG) Schießsport MAIN-TAUBER ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern der Kreisgruppe FRANKEN in Verband der Reservisten der Bundeswehr e.V. (VdRBw) zur Förderung des Schießsports. Für die RAG gelten uneingeschränkt die Ordnungen, Richtlinien und Satzungen des VdRBw, soweit diese auf die RAG anwendbar sind. Die RAG unterliegt hinsichtlich der Verbandsarbeit den Weisungen des Kreisvorstandes der Kreisgruppe FRANKEN und im schießfachlichen Bereich den Anordnungen des Kreis-, Bezirks- und Landesbeauftragten für den Schießsport.
2. Sie führt den Namen Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport (RAG) mit dem Zusatz MAIN-TAUBER in der Kreisgruppe FRANKEN.
3. Ihr Sitz und ihre Anschrift sind identisch mit der postalischen Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden, soweit von diesem nichts anderes bestimmt wird.

§ 2 Zweck

1. Die RAG pflegt in Unterstützung der allgemeinen Reservistenarbeit (AllgResArb), wie sie vom VdRBw getragen wird, den Schießsport zur sportlichen Betätigung.

 - Neben ihren eigenen Schießveranstaltungen unterstützt sie die fachliche Vorbereitung und Durchführung von Schießveranstaltungen innerhalb der Kreisgruppe.
 - Jedes Schießen, gleich ob innerhalb der RAG oder auch innerhalb der AllgResArb wird durchgeführt nach den Vorschriften der Bundeswehr (ZDv 3/12) „Schießen mit Handwaffen“, oder nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder den schießsportlichen Regeln des Bundes Deutscher Sportschützen oder den Regeln des Bundes der Militär- und Polizeischützen (BDMP).

2. Die der RAG zufließenden Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.) werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

 - Der Erwerb von Waffen und Munition auf den Namen des VdRBw, seiner Gliederungen oder der RAG ist verboten.

§ 3 Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes ordentliche, außerordentliche und förderndes Mitglied einer Reservistenkameradschaft (RK) werden, soweit es nicht wegen eines Verstoßes gegen strafrechtliche Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften belangt wurde. Eine aktive Teilnahme am Geschehen innerhalb der RAG wird unabdingbar vorausgesetzt.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitrittsantrag, der an den Vorstand der RAG – vertreten durch den Vorsitzenden – zu richten ist. Er Bedarf der schriftlichen Annahme durch den Vorstand.

 - Der Antragsteller hat gegenüber dem Vorstand seine Zuverlässigkeit im Sinne des Waffengesetzes durch die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als sechs Monate ist, nachzuweisen.
 - Diesen Nachweis kann der Vorstand jederzeit von jedem Mitglied verlangen.

3. Durch den Beitritt zur RAG erkennen die Mitglieder die Bestimmungen des Waffengesetzes und die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des VdRBw und der RAG als für sie bindend an und bestätigen dies und die Kenntnisnahme und die Aushändigung der Satzung der RAG durch ihre Unterschrift.

4. Aufnahmegebühr und Mitliedsbeitrag werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.

 - Mit der Annahme des Beitrittsantrages wird eine Aufnahmegebühr gemäß Geschäftsordnung sofort zur Zahlung fällig.
 - Der jährliche Mitgliedsbeitrag gemäß Geschäftsordnung wird zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und ist in einer Summe bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das Konto der RAG zu zahlen.
 - Beginnt eine Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, ist für jeden Kalendermonat der Mitgliedschaft ein Beitrag anteilig des Jahresbeitrages zu entrichten. Ein angefangener Monat wird bei der Beitragsabrechnung mitgezählt.
 - Der Mitgliedsbeitrag für ein laufendes Kalenderjahr kann von einem Mitglied beim Ausscheiden nicht zurückgefordert werden, auch nicht anteilig.
 - Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis nach Ablauf einer Probezeit von einem halben Jahr (6 Monate).

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

 - Tod eines Mitglieds
 - schriftlich erklärten Austritt; diese Erklärung ist an den Vorstand der RAG, vertreten durch den Vorsitzenden, zu richten. Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - Ausscheiden aus dem VdRBw.
 - Ausschluss;
 dieser erfolgt nach den Bestimmungen des VdRBw, z.B. der Schiedsordnung und kann weiter erfolgen bei einem schweren oder wiederholten Verstößen gegen allgemeine Sicherheitsvorschriften oder den für den Schießbetrieb in der RAG geltenden Bestimmungen, ergänzend gilt die Schießordnung des VdRBw.
 - Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das RAG-Mitglied längere Zeit nicht regelmäßig am Geschehen innerhalb der RAG teilnimmt (§ 3 Abs. 1, letzter Satz).
 - Weiter kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung nach

erfolgter Mahnung unter Fristsetzung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Die Kosten, entstehend durch das Mahnverfahren gem. Geschäftsordnung, sind der RAG vom säumigen Mitglied zu ersetzen. Dieser Ausschluss kann vermieden werden, wenn rückständige Beiträge und die Mahnkosten innerhalb der genannten Frist an die RAG entrichtet werden.

6. Die Ausschlussgründe werden vom Vorstand festgestellt und von ihm dem auszuschließenden Mitglied mitgeteilt; eine schriftliche Bestätigung über den Ausschluss hat zu erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der RAG und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorsitzende lädt dazu mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Tagungsortes und der Zeit ein. Soweit für einen Beschluss eine bestimmte Mehrheit erforderlich ist, kann in der Einladung ein Hinweis auf die Folgen einer Beschlussunfähigkeit erfolgen. Wird eine zweite Einladung wegen Beschlussunfähigkeit erforderlich, hat sich die Bekanntgabe auch auf diesen Hinweis zu erstrecken.
 - Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Vorstand (Vorsitzenden) bis spätestens zum Ende des Geschäfts-/ = Kalenderjahres schriftlich einzureichen; siehe dazu auch Geschäftsordnung.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und zwar die Berichte
 - des Vorsitzenden
 - des Kassenwartes
 - des Sprechers der Schießsportleiter
 - und außerdem den Bericht der Kassenprüfer und sie entlastet den Vorstand.

4. Sie wählt anlässlich des Ablaufs der regulären Amtszeit den Vorstand, bestellt zwei Kassenprüfer und zwei weitere stellv. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

- Vorstand und Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der übrige Vorstand eine kommissarische Nachbesetzung festlegen.
- In der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen bzw. eine Nachwahl erforderlich.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder die Kassenprüfer oder ein einzelnes Mitglied aus seinem Amt abberufen, bei gleichzeitiger Wahl eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit.

5. Sämtliche Wahlen werden vom ältesten Mitglied – das nicht kandidiert – geleitet, oder die Mitgliederversammlung beruft mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter, der selbst nicht kandidieren darf.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Aufnahmegebühr und den Jahresmitgliedsbeitrag, der durch 12 teilbar sein muss, fest; sie beschließt über notwendige Satzungsänderungen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (siehe § 5), und über die Auflösung der RAG.

- Das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen nach Aufrlösung der RAG wird der Kreisgruppe FRANKEN zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke einer anderen RAG-Schießsport der Kreisgruppe und, falls eine solche RAG nicht vorhanden, für den gleichen Zweck innerhalb des VdRBw zur Verfügung gestellt.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es von zwei Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern oder einem Drittel der Mitglieder der RAG unter Angabe des Grundes beantragt wird. Sätze 2-4 gelten entsprechend.

8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der RAG bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung, in allen anderen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

9. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.

10. Über Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung kann vom Vorsitzenden oder von ihm beauftragten Vorstandsmitglied anlässlich einer solchen Zusammenkunft von Mitgliedern ein Beschluss mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden.

11. Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und über die Beschlussfassung gem. § 5 Abs. 4 letzter Satz sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen. Aus den Niederschriften muss zu entnehmen sein, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wurde; aufzunehmen sind die anwesenden Vorstands- und weiteren Mitglieder, ggf. die Kassenprüfer.

Festzuhalten ist insbesondere jeder Beschluss im Wortlaut und jedes Wahlergebnis mit der Anzahl der Stimmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Protokolle von Verhandlungen des Vorstandes sind von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Protokolltätigkeit des Schriftführers kann im Verhinderungsfall von einem vom Versammlungsleiter beauftragten Mitglied übernommen werden.

§ 5 Vorstand: Aufgaben und Zuständigkeit

1. Der Vorstand besteht aus:

 a. Vorsitzender
 b. stellv. Vorsitzende
 c. Schriftführer
 d. Kassierer
 e. Schießsportleiter (kein Stimmrecht, aber beratende Tätigkeit)

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden, die nicht Kassenprüfer sein können, und vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden

2. Der Vorstand führt nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

4. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch als Umlaufbeschlüsse und in dringenden Fällen telefonisch fassen. Dies ist vom Vorsitzenden zu protokollieren und bei der nächsten Vorstandssitzung von den Vorstandsmitgliedern unterzeichnen zu lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der RAG im Rahmen der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung, der durch die Satzung übertragenen Aufgaben, er besorgt alle Angelegenheiten der RAG, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

- Er vertritt die RAG nach innen und außen.
- Der Vorstand bereinigt, ergänzt bzw. berichtigt ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung die Satzung der RAG, wenn dies zum besseren Verständnis der Satzung (redaktionelle Änderungen) erforderlich oder aufgrund besonderer Vorgaben des VdRBw bzw. der Kreisgruppe FRANKEN/des Kreisvorstandes notwendig ist.
- Hiervon sind die Mitglieder der RAG bei nächster Gelegenheit zu unterrichten, die Mitgliederversammlung erhält hiervon bei der nächsten Einberufung Kenntnis.

- Der Vorstand hält den Kontakt zum Kreisvorstand der Kreisgruppe FRANKEN. Ind der Regel ist dies der Vorsitzende. In Ausnahmefällen kann dies auch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied sein. Über Kontakte/Berichte mit dem Kreisvorstand ist eine Rücksprache bzw. Unterrichtung des gesamten Vorstandes erforderlich. Der Vorsitzende fördert

den Zusammenhalt der RAG und leitet die Mitgliederversammlung, soweit diese keine Wahlen durchführt.
- Der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle sowie den erforderlichen Schriftverkehr verantwortlich.
- Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt

5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von begründeten notwendigen Auslagen.

§ 6 Schießsportleiter

1. Der Schießsportleiter ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung des Schießens. In dieser Aufgabenstellung hat er leitende Funktion und ist für die Sicherheit bei Schießvorhaben verantwortlich, soweit kein Leitender beim Schießen besonders eingeteilt ist.

2. Schießsportleiter kann nur sein, wird die Bedingungen gem. § 5 WaffG erfüllt, d.h. insbesondere nicht vorbestraft ist wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit eines Menschen, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen, wegen zweimaliger Straftat im Zustand der Trunkenheit, oder wegen eines sonstigen Verstoßes gegen waffenrechtliche Vorschriften. Außerdem muss er eine Prüfung gem. § 31 WaffG (Sachkundenachweis) abgelegt haben.

3. Der Schießsportleiter ist dafür verantwortlich, dass jedes Mitglied einmal jährlich über:

 - die Handhabung der Schusswaffen,
 - die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse,
 - die gesetzlichen Vorschriften,
 - Umgang mit Waffen und Munition,
 - Notwehr und Notastand,
 - die Sicherheitsbestimmungen auf Schießsportanlagen belehrt wird.

§ 6a Schießsportbeauftragter

Der Schießsportbeauftragte wird vom Kreisvorstand eingesetzt. Schießsportbeauftragter kann nur sein, wer eine entsprechende Ausbildung in der Bundeswehr, im Bundesgrenzschutz, Polizeidienst oder in vergleichbaren Diensten, im waffenrechtlichen Dienst Verwendung hatte.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der RAG verpflichten sich, durch aktive Mitwirkung das ansehen der RAG zu fördern, die Kameradschaft zu pflegen und die Beschlüsse der satzungsgemäßen Ordnung zu befolgen.

2. Die Mitglieder der RAG sind bei Ausübung des Schießsports an die Schießstandordnung gebunden und verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen zu beachten, insbesonders:

- den schießsportlichen Anweisungen des Schießsportleiters sowie der Schießsportbeauftragten Folge zu leisten,
- einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen (Selbstdisziplin),
- nur mit den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zugelassenen Waffen zu schießen,
- eigene Waffen und Munition sicher zu verwahren, so dass sie gegen Wegnahme und Missbrauch geschützt sind,
- alle Waffen ordnungsgemäß zu behandeln,
- Waffen nur in nicht schussbereitem und nicht zugriffsbereitem Zustand zu transportieren.

§ 8 Versicherungen

1. Die Mitglieder der RAG sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des VdRBw auch versichert gegen Schäden, die aus dem Gebrauch von Schuswaffen und Munition im Rahmen von Verbandsveranstaltungen entstehen.

2. Für das Schießen außerhalb von Verbandsveranstaltungen (Trainingsschießen) hat das Mitglied den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Schusswaffenrisiko) zu erbringen.

§ 9 Schießbetrieb

1. Die RAG führt Schießen nur auf behördlich zugelassenen Schießstätten und auf den vertraglich angemieteten Standortschießanlagen der Bundeswehr durch. Es gelten dabei die Vorschriften gem. WaffG und die Schießstandordnungen der betreffenden Anlage.

2. Insbesondere ist zu beachten:

 a) jedes Schießen muss von einem Schießleiter (§§ 34 – 35 l WaffG) beaufsichtigt werden. Diese sind vom Vorstand zu benennen.
 b) Es darf nur mit für die Schießstätte zugelassenen Waffen geschossen werden.
 c) Beim Schießen ist eine Schießkladde zu führen. diese ist für die Dauer von drei jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.05.1995 in Kraft.
2. Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.02.2011 und ersetzt alle vorherigen Fassungen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder sollte diese Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von der Mitgliederversammlung Gewollten rechtlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.